

Der gewöhnliche Aufenthalt als erbrechtliches und subjektives Merkmal – eine Untersuchung der Regelanknüpfung der EU-ErbVO

Dr. Julian Emmerich, Mag. jur., Maître en Droit, Mainz*



Die Europäische Erbrechtsverordnung¹ ist am 17.08.2015 vollumfänglich in Kraft getreten. Sie hat das autonome internationale Erbrecht der teilnehmenden 25 Mitgliedstaaten² abgelöst und regelt für diese nunmehr die Frage des anwendbaren Rechts bei einem grenzüberschreitenden Erbfall. Für Deutschland und zahlreiche andere Staaten der EU³ bedeutet sie den Wechsel von der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Erblassers zur Anknüpfung an seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Todeszeitpunkt (Art. 21 I EU-ErbVO). Die Auslegung des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts wirft verschiedene Fragen auf, denen der folgende Beitrag nachgeht.

I. Einleitung

Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt war in der Entwicklungsgeschichte der EU-ErbVO nicht unumstritten.⁴ Sie wurde aber überwiegend befürwortet⁵ und soll insb. der Mobilität im Europäischen Binnenmarkt Rechnung tragen und das sachnächste Recht zur Anwendung bringen.⁶ Sie wird flankiert durch eine Ausweichklausel (Art. 21 II EU-ErbVO), die ausnahmsweise Anwendung finden soll, wenn zu einem anderen als dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts eine engere Verbindung besteht. Sie kann ferner ersetzt werden durch die Anknüpfung an das Heimatrecht des Erblassers (Art. 22 EU-ErbVO), wenn dieser dafür in einer konkludenten oder ausdrücklichen Rechtswahl optiert.

Der vorliegende Beitrag widmet sich der Frage, wie der zentrale Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ im Rahmen der EU-ErbVO zu verstehen ist. Er untersucht dabei zunächst die Frage nach einem Bedürfnis für ein verordnungübergreifendes, einheitliches Verständnis des Begriffs im europäischen internationalen Privatrecht⁷ (II). Danach widmet er sich dem Problem, ob der Begriff innerhalb der EU-ErbVO einheitlich auszulegen ist (III). Im Anschluss daran untersucht er die inhaltlichen Anforderungen des gewöhnlichen Aufenthalts im Rahmen der EU-ErbVO (IV).

II. Erbrechtliche oder einheitliche Auslegung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ im EuIPR?

1. Verwendung des Begriffs im EuIPR

Beim „gewöhnlichen Aufenthalt“ handelt es sich um ein Anknüpfungskriterium, das in verschiedenen Verordnungen des EuIPR verwendet wird. Er findet sich in Art. 4 Abs. 1 lit. a, b, d, e und f der Rom I-VO, in Art. 4 Abs. 2 der Rom II-VO, in Art. 8 lit. a und b der Rom III-VO und ferner in Art. 17 Abs. 1 lit. a EuGüVO-E. Darüber hinaus ist er in Art. 3 Abs. 1 lit. a Spstr. 1–6 und Art. 8, 10 der Brüssel IIa-VO und in Art. 3 lit. a und b und Art. 4 Abs. 1 lit. a und c Nr. 2 EuUntVO enthalten. Verordnungübergreifend wird dabei nach nahezu allgemeiner Auffassung eine vom Recht der Mitgliedstaaten losgelöste, autonome Interpretation des Begriffs befürwortet.⁸

2. Bedürfnis für eine verordnungsspezifische Interpretation?

Deutlich strittiger ist allerdings, ob die Autonomie der Auslegung nur bedeutet, dass sich der Begriff unabhängig vom Recht der Mitgliedstaaten versteht, oder auch, dass er für jede Verordnung autonom und damit innerhalb des europäischen IPR

möglicherweise unterschiedlich auszulegen ist. Der EuGH hat sich in zwei Entscheidungen aus den Jahren 2009 und 2010 bereits mit der Frage der Auslegung des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts eines Kindes i.S.d. Art. 8 Abs. 1 Brüssel IIa-VO befasst. Er hat dabei grds. ausgeführt, dass Begriffe (wie der des gewöhnlichen Aufenthalts) „in der Regel in der gesamten Europäischen Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten müssen, die unter Berücksichtigung des Kontextes der Vorschrift und des mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziels gefunden werden muss“⁹. Diese Aussage scheint einer einheitlichen Auslegung des Begriffs im gesamten EuIPR eher zuwiderzulaufen. Betrachtet man die inhaltlichen Ausführungen

* Der Autor ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Zivilrecht und Zivilprozessrecht Prof. Dr. Urs Peter Gruber, Johannes-Gutenberg-Universität zu Mainz.

- VO (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 04.07.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl EU v. 27.07.2012 Nr. L 201, S. 107, im Folgenden: „EU-ErbVO“.
- Alle Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Dänemarks, Irlands und Großbritanniens (Erwägungsgründe 82 und 83 EU-ErbVO).
- Vgl. Rechtsvergleichende Studie der erbrechtlichen Regelungen des Internationalen Verfahrensrechts und Internationalen Privatrechts der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (DNotI-Studie), S. 232.
- Franzen, in: FS Jayme, 2004, S. 187, 195; Rauscher/Rauscher, EuZPR/EuIPR, Einf. EG-ErbVO-E Rn. 50 ff.; Kanzleiter, in: FS Zimmermann, 2010, S. 165, 173 ff.
- Dörner, ZEV 2010, 221 (222); Dutta, RabelsZ 73 (2009), 547 (562); MPI-Stellungnahme, RabelsZ 74 (2010), 522, 604 ff.; Erman/Hobloch, 2011, vor Art. 25, 26 EGBGB Rn. 3a; Kindler, in: Liber Amicorum Siehr (2010), S. 253 ff.; ders., IPRax 2010, 44 (46); Kunz, GPR 2012, 208 (210).
- Vgl. Erwägungsgrund 23 S. 1.
- Im Folgenden „EuIPR“.
- Vgl. zur Rom I-VO etwa Ferrari/Kieninger/Mankowski/Ferrari, Art. 19 Rom I-VO Rn. 15; zur Rom II-VO etwa NK-BGB/Schulze, Art. 23 Rom II-VO Rn. 4; zur Rom III-VO etwa NK-BGB/Hilbig-Lugani, Art. 5 Rom III-VO Rn. 40; zur Brüssel IIa-VO EuGH, C-523/07, Slg. 2009 I-02805; EG 34 und EuGH, C-497/10 PPU (Mercredi/Chaffe), Slg. 2010 I-14309, EG 45; Staudinger/Spellenberg, Art. 3 Brüssel IIa-VO Rn. 54; zur EU-ErbVO: Bonomi/Wautelet/Bonomi, Le droit européen des successions: Commentaire du Règlement n° 650/2012 du 4 juillet 2012, Art. 4 EU-ErbVO Rn. 14; 593; Herzog, ErbR 2013, 2 (6); Odersky, notar 2013, 3 (4); Süß, ZEuP 2013, 725 (731); Solomon, in: Dutta/Herrler, Die Europäische Erbrechtsverordnung: Tagungsband zum Wissenschaftlichen Symposium anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Deutschen Notarinstituts am 11.10.2013 in Würzburg, S. 19, 21 f.; Wilke, RIW 2012, 601 (603); Mankowski, IPRax 2015, 39 (42); für eine Auslegung nach der *lex fori* noch Kindler, IPRax 2010, 44 (46) (zum Verordnungsentwurf).
- EuGH, Rs. C-523/07 (Fn. 8), EG 34; Rs. C-497/10 PPU (Fn. 8), EG 45 f. m.w.N.

des EuGH zum gewöhnlichen Aufenthalt, verstärkt sich dieser Eindruck. Nach Auffassung des EuGH ist unter dem gewöhnlichen Aufenthalt i.S.d. Art. 8 Abs. 1 Brüssel IIa-VO grds. „*der Ort zu verstehen [...], der Ausdruck einer gewissen sozialen und familiären Integration des Kindes ist.*“¹⁰ Hierfür seien „*insbes. die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat*“ maßgeblich. Ferner seien „*die Gründe für diesen Aufenthalt und den Umzug der Familie in diesen Staat, die Staatsangehörigkeit des Kindes, Ort und Umstände der Einschulung, die Sprachkenntnisse sowie die familiären und sozialen Bindungen des Kindes in dem betreffenden Staat zu berücksichtigen.*“¹¹ Der EuGH führt (u.a.) weiter aus, dass die „*Absicht der Eltern, die sich in bestimmten äußeren Umständen, wie in dem Erwerb oder der Anmietung einer Wohnung im Zuzugsstaat manifestiert, ein Indiz für die Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthalts sein*“¹² kann. Weiterhin könne dem Alter des Kindes besondere Bedeutung zukommen.¹³ Für das soziale und familiäre Umfeld des Kindes seien nämlich „*je nach Alter des Kindes*“ unterschiedliche Faktoren maßgeblich.¹⁴ Im Falle eines Kindes von geringem Alter sei das maßgebliche Umfeld weitgehend das familiäre.¹⁵ Dies gelte erst recht bei einem Säugling, dieser teile zwangsläufig das soziale und familiäre Umfeld des Personenkreises, auf den er angewiesen ist.¹⁶

Trotz dieser an den Besonderheiten des gewöhnlichen Aufenthalts von Kindern orientierten Interpretation des EuGH wird in der Literatur teilweise ein einheitliches Verständnis des Begriffs für möglich gehalten bzw. befürwortet.¹⁷ Angeführt wird, eine Differenzierung nach Lebensbereichen führe zu einer „*Atomisierung*“ des Begriffs, der keine einheitlichen Maßstäbe mehr hätte.¹⁸ Ein einheitlicher Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts diene der Rechtssicherheit.¹⁹ Im Übrigen bestünde kein Konsens darüber, was unter einem Lebensbereich – für den die einzelne Definition des gewöhnlichen Aufenthalts gelten würde – zu verstehen ist.²⁰ Speziell in Bezug auf die EU-ErbVO wird angeführt, erbrechtliche Besonderheiten könnten im Rahmen der Ausweichklausel Berücksichtigung finden.²¹

Für Andere ist die dem Kinderschutz dienende Definition der Brüssel IIa-VO nicht ohne Weiteres auf das internationale Erbrecht übertragbar.²² Teilweise wird angeführt, dass der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers – auch aufgrund des Erfordernisses eines „*Integrationsfaktors*“²³ – grds. anders zu bestimmen sei als der gewöhnliche Aufenthalt von Kindern.²⁴ Auch zahlreiche weitere Stimmen im Schrifttum vertreten die Auffassung, dass der gewöhnliche Aufenthalt i.S.d. EU-ErbVO von dem anderer IPR-Rechtsakte abweichen könne.²⁵ Begründet wird dies mit dem Wortlaut des 23. Erwägungsgrundes, der von den „*spezifischen Ziele[n] der Verordnung*“ spricht.²⁶ Ferner wird angeführt, dass generell – abhängig von der jeweiligen Situation – unterschiedliche tatsächliche Elemente bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts berücksichtigt werden müssten,²⁷ weiterhin, dass die Begriffsbestimmung abhängig sei von der Norm, der sie diene.²⁸ Teilweise wird die erbrechtsspezifische Auslegung bereits aus dem Grundsatz der verordnungsautonomen Auslegung abgeleitet.²⁹

3. Eigene Stellungnahme

Ein einheitlicher Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ist nicht zielführend. Die Auslegung dieses Merkmals im Rahmen der EU-ErbVO sollte vielmehr in doppelter Hinsicht autonom erfolgen, d.h. unabhängig vom nationalen Verständnis, aber auch unabhängig von anderen Bereichen des europäischen IPR.

a) Rechtsprechung zur Brüssel IIa-VO

Gegen die Übertragung des Verständnisses des EuGH im Rahmen der Brüssel IIa-VO³⁰ spricht zunächst, dass manche dieser Kriterien bereits aufgrund der kinderschuttspezifischen Besonderheiten im Regelfall nicht im internationalen Erbrecht anwendbar sind (etwa die Orientierung an den Lebensverhältnissen der Eltern und Elemente wie Ort und Umstände der Einschulung). Es hilft auch nicht, die kinderschuttspezifischen Besonderheiten außer Acht zu lassen und nur die allgemeinen Kriterien anzuwenden,³¹ denn die EU-ErbVO und die Brüssel IIa-VO verfolgen mit ihrer Anknüpfung unterschiedliche Zwecke. Der Sinn und Zweck der Zuständigkeitsregel des Art. 8 Brüssel IIa-VO, besteht darin, ein räumlich nahestehendes³² Gericht in die Lage zu versetzen, eine schnelle Entscheidung zu treffen.³³ Dahinter steht insb. der Gedanke des Kindeswohls.³⁴ Entscheidend ist im Rahmen der EU-ErbVO aber nicht das Prinzip der räumlichen Nähe; auch eine schnelle Entscheidung steht jedenfalls nicht im Vordergrund. Die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts im Rahmen der EU-ErbVO verfolgt vielmehr den Zweck, den tatsächlichen Lebensmittelpunkt festzustellen, den Ort also, mit dem der Erblasser tatsächlich am engsten verbun-

10 EuGH, Rs. C-523/07 (Fn. 8), EG 44.

11 EuGH, Rs. C-523/07 (Fn. 8), EG 44.

12 EuGH, Rs. C-523/07 (Fn. 8), EG 40.

13 EuGH, Rs. C-497/10 PPU (Fn. 8), EG 52.

14 EuGH, Rs. C-497/10 PPU (Fn. 8), EG 53.

15 EuGH, Rs. C-497/10 PPU (Fn. 8), EG 54.

16 EuGH, Rs. C-497/10 PPU (Fn. 8), EG 55.

17 *Solomon*, in: Dutta/Herrler (Fn. 8), S. 19, 32; Palandt/Thorn, Art. 21 EU-ErbVO Rn. 5; *Seibl*, in: Spickhoff, Symposium Parteiautonomie im Europäischen Internationalen Privatrecht, S. 123, 134; so wohl auch *Dörner*, ZEV 2012, 505 (510); *ders.*, ZEV 2010, 221 (226).

18 *Hilbig-Lugani*, GPR 2014, 8 (15).

19 So allgemein zum Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts MünchKomm/Sonnenberger, 2010, Einl. IPR Rn. 721.

20 *Hilbig-Lugani* GPR 2014, 8 (15). Diese nennt als Beispiel, dass nicht klar sei, was der Lebensbereich sei: „Der Makrokosmos Schuldrecht, der Mesokosmos vertragliche Schuldverhältnisse oder der Mikrokosmos Darlehensvertrag.“

21 Palandt/Thorn, Art. 21 EU-ErbVO Rn. 7.

22 *Wagner*, DNotZ 2010, 506 (514); so im Ausgangspunkt auch *Bonomi/Wautelet/Bonomi* (Fn. 8), Art. 4 EU-ErbVO Rn. 14; skeptisch wohl auch *Lagarde* rev. crit., DIP 2012, 691 (699). Generell für eine unterschiedliche Interpretation in den Teilbereichen des IPR *Neuhaus*, Grundbegriffe des Internationalen Privatrechts, S. 227 ff.; *Kropholler*, Internationales Privatrecht, S. 285 ff.; *Baetge*, Der gewöhnliche Aufenthalt im IPR (1994), S. 86 ff.

23 *Süß*, ZErB 2009, 342 (344).

24 *Süß*, ZErB 2009, 342 (344); a.A. MünchKomm/Dutta, Art. 4 EU-ErbVO Rn. 4, der der Auffassung ist, dass sich die Anknüpfungsziele der EU-ErbVO und der Brüssel IIa-VO sich zumindest „im Ausgangspunkt“ decken.

25 *Bonomi/Wautelet/Bonomi* (Fn. 8), Art. 4 EU-ErbVO Rn. 14; *Lagarde* rev. crit., DIP 2012, 691 (699 f.); *Lehmann*, DStR 2012, 2085 (2086); *Herzog*, ErbR 2013, 2 (6); *Simon/Buschbaum*, NJW 2012, 2393 (2395); MPI-Stellungnahme, RabelsZ 74 (2010), 605.

26 *Bonomi/Wautelet/Bonomi* (Fn. 8), Art. 4 EU-ErbVO Rn. 14.

27 *Lagarde* rev. crit., DIP 2012, 691 (699 f.).

28 *Lehmann*, DStR 2012, 2085 (2086).

29 *Herzog*, ErbR 2013, 2 (6); *Simon/Buschbaum*, NJW 2012, 2393 (2395).

30 Vgl. oben Fn. 8.

31 Dafür *Dörner*, ZEV 2010, 221 (225).

32 Erwägungsgrund 12 Brüssel IIa-VO; EuGH, Rs. C-523/07 (Fn. 8), EG 35.

33 *Helms*, in: Liber Amicorum Pintens, S. 689; *ders.*, FamRZ 2011, 1765 (1769); ähnlich *Rauscher/Rauscher*, EuZPR/EuIPR, Art. 8 Brüssel IIa-VO Rn. 6.

34 Erwägungsgrund 12 Brüssel IIa-VO; EuGH, Rs. C-523/07 (Fn. 8), *Helms*, in: Liber Amicorum Pintens, 2012, S. 689; *ders.*, FamRZ 2011, 1765 (1769).

den ist.³⁵ Im Regelfall, nämlich wenn der Erblasser kein Kind ist, bestehen zudem strukturelle Unterschiede zwischen dem gewöhnlichen Aufenthalt von Kindern i.S.d. Brüssel IIa-VO und dem von Erblassern i.S.d. EU-ErbVO. Bei Kindern fallen der Aufenthaltsort und Ort der sozialen und familiären Integration³⁶ regelmäßig nicht auseinander, vielmehr haben sie ihren (faktischen, schlichten) Aufenthaltsort (fast) immer in dem Staat, in dem sie ihre familiären und sozialen Bindungen haben, zur Schule gehen, dessen Sprache sie sprechen etc.³⁷ Sie leben auch grds. eher als ein Erwachsener im „Jetzt“³⁸, was dazu führt, dass sie sich an einem neuen Ort grds. schneller integrieren und Bindungen mit früheren Aufenthaltsorten an Bedeutung verlieren.³⁹ Das ist jedoch bei Erwachsenen, insb. Berufstätigen (z.B. Wanderarbeitern, Grenzpendlern) häufiger nicht der Fall.⁴⁰ Diese sind vielmehr in der Lage, ihre sozialen und familiären Bindungen für eine längere Zeit auch über eine räumliche Entfernung aufrecht zu erhalten.⁴¹ Hinzu kommt, dass es in den Entscheidungen des EuGH teilweise um Kleinkinder geht, die keinen Aufenthaltswillen bilden können und schon daher den Aufenthaltsort ihrer Eltern teilen.⁴²

Zur Untermauerung der fehlenden Übertragbarkeit folgendes:

Beispiel:

Ein französisches Ehepaar zieht mit seiner dreijährigen Tochter von Paris nach Frankfurt, weil der Ehemann, der für eine französische Bank arbeitet, in Deutschland eine neue Filiale aufbauen soll. Der Aufenthalt soll von vornherein auf drei Jahre beschränkt sein; danach ist die Rückkehr nach Paris geplant. Während dieser drei Jahre haben die Ehegatten ihren ausschließlichen Wohnsitz in Frankfurt, sind jedoch mehrmals im Jahr bei Freunden und Verwandten in Paris zu Besuch.

Kommt es nach Ablauf eines Jahres zu einem Fall häuslicher Gewalt, wird man zum Zwecke der Anordnung von Kinderschutzmaßnahmen einen gewöhnlichen Aufenthalt i.S.d. Art. 8 Abs. 1 Brüssel IIa-VO in Deutschland bejahen.⁴³ Denn das ermöglicht die Entscheidung des räumlich am nächsten stehenden Gerichts, was dem Schutz des Kindes zugute kommt. Verstirbt nach Ablauf eines Jahres überraschend die Ehefrau, ist deren gewöhnlicher Aufenthalt i.S.d. EU-ErbVO völlig offen; vieles spricht dafür, ihn – insb. aufgrund des Rückkehrwillens – nach wie vor in Frankreich anzunehmen.⁴⁴

b) Erwägungsgründe der EU-ErbVO

Die EU-ErbVO selbst enthält ferner keinen Hinweis darauf, dass der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts dem anderer IPR-Rechtsakte der EU angepasst werden muss. Insb. enthält die EU-ErbVO keine Erwägungsgrund 7 Rom I-VO entsprechende Anordnung, die für eine einheitliche Auslegung sprechen könnte. Stattdessen schreibt die EU-ErbVO in ihren Erwägungsgründen 23 und 24 Anhaltspunkte für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts fest, die in keiner anderen Verordnung vorhanden sind.⁴⁵ Der Wortlaut des Erwägungsgrundes 23 S. 3 spricht für ein erbrechtliches Begriffsverständnis, indem er ausführt, dass der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers in einem Staat „unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele der Verordnung“ eine besonders enge Verbindung zu dem Staat erkennen lassen sollte. Im Übrigen stellt Erwägungsgrund 24 S. 5 in einem Zweifelsfall auf ein erbrechtliches Kriterium, nämlich die Belegenheit der

Nachlassgegenstände, als Faktor für den gewöhnlichen Aufenthalt ab.

c) Rechtssicherheit

Auch die These, dass ein einheitliches Begriffsverständnis die Rechtssicherheit fördert,⁴⁶ kann nicht geteilt werden. Wenn der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts gleichzeitig die Interessen des Beteiligten im internationalen Deliktsrecht, Vertragsrecht, Erbrecht, Scheidungsrecht, Unterhaltsrecht, Kindschaftsrecht etc. erfassen muss, werden dessen Kriterien auf den kleinsten gemeinsamen Nenner all dieser Bereiche reduziert. Dies führt zu Rechtsunsicherheit, weil dann kaum ein Begriffsverständnis denkbar ist, das über den „Lebensmittelpunkt“ hinausgeht.⁴⁷ Dem Argument, es bestehe kein Konsens über die Festlegung des Lebensbereichs, für die die entsprechende Auslegung des Begriffs dann gilt,⁴⁸ ist entgegenzuhalten, dass der Lebensbereich durch den Anwendungsbereich der jeweiligen Verordnung begrenzt wird. Dementsprechend gelten die Merkmale nur für den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Todeszeitpunkt i.S.d. EU-ErbVO.

d) Unterschiedliche Anzahl von Personen

Ferner bestehen unterschiedliche Anforderungen an den gewöhnlichen Aufenthalt auch deshalb, weil in den verschiedenen Bereichen des EuIPR eine unterschiedliche Anzahl von Personen betroffen ist. So wird man bei der Frage des gewöhnlichen Aufenthalts der Ehegatten nach Art. 8 lit. a Rom III-VO insb. die auf beide Ehegatten bezogenen, gemeinsamen Umstände berücksichtigen (z.B. gemeinsame Wohnung, Ort, an dem gemeinsame soziale Kontakte bestehen, an dem gemeinsam Hobbies nachgegangen wird etc.). Die für einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt als ausreichend erachteten Umstände können gerade deshalb ausreichend sein, weil sie beide Ehegatten betreffen.

Beispiel:

So läge es in einem Fall, in dem beide Ehegatten aus Deutschland stammen, ein Ehegatte in Brüssel arbeitet, der andere in Paris, beide aber am Wochenende in ihre gemeinsame Wohnung nach Deutschland zurückkehren.

Hier wird man insb. deshalb Deutschland als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts annehmen können, weil Deutschland der Ort ist, an dem gemeinsame Faktoren der Ehegatten für einen

35 Vgl. Erwägungsgrund 23 („Bindung“).

36 Vgl. EuGH, Rs. C-497/10 PPU (Fn. 8), EG 54.

37 Vgl. EuGH, Rs. C-523/07 (Fn. 8), EG 48; vgl. auch *Mankowski*, GPR 2011, 209 (212).

38 *Mankowski*, GPR 2011, 209 (212).

39 *Mankowski*, GPR 2011, 209 (212); so auch schon *Baetge* (Fn. 22), S. 98 f.; vgl. in Bezug auf die Rom III-VO NK-BGB/*Hilbig-Lugani*, Art. 5 Rom III-VO Rn. 37 f.

40 Vgl. *Bonomi/Wautelet/Bonomi* (Fn. 8), Art. 4 EU-ErbVO Rn. 19.

41 *Hilbig-Lugani*, GPR 2014, 8 (11).

42 So auch *Palandt/Thorn*, Art. 5 EGBGB Rn. 13.

43 So auch in einem ähnlichen Fall *Helms*, in: *Liber Amicorum Pintens*, S. 689.

44 Vgl. im Einzelnen unten IV. 2.

45 So schon *Hilbig-Lugani*, GPR 2014, 8 (14 f.).

46 So allg. für das IPR *MünchKomm/Sonnenberger*, 2010, Einl. IPR Rn. 721; in diese Richtung auch *Hilbig-Lugani*, GPR 2014, 8 (15);

47 Vgl. *Lagarde*, rev. crit. DIP 2012, 691 (699).

48 Vgl. oben Fn. 20.

gewöhnlichen Aufenthalt sprechen. Diese für den gewöhnlichen Aufenthalt von zwei Personen ausreichenden Umstände müssen aber nicht unbedingt für den gewöhnlichen Aufenthalt einer Person genügen.

e) Unterschiedlicher Zweck der Regelungsinstrumente

Im Regelfall wird trotzdem die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts i.S.d. EU-ErbVO zum gleichen Ort führen wie die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts der betreffenden Person im Rahmen anderer Verordnungen. Das folgt daraus, dass sich nur bei den wenigsten Menschen eine Divergenz zwischen einem Lebensmittelpunkt i.S.d. EU-ErbVO und dem i.S. eines anderen Rechtsbereichs feststellen lässt. Liegt eine solche dennoch vor, so rechtfertigt sich diese Divergenz mit dem Zweck der EU-ErbVO, der eine besonders enge Bindung zu dem betreffenden Staat bzw. eine besondere Stabilität des gewöhnlichen Aufenthalts (Erwägungsgrund 23 S. 3 EU-ErbVO) erfordert, die in anderen Rechtsbereichen u.U. nicht erforderlich sind.

Fall:

Das zeigt auch der von *Hilbig-Lugani* genannte Fall eines 35-jährigen Deutschen, der in Deutschland geboren und aufgewachsen ist, aber seit zwei Jahren in Frankreich lebt und dort als Autohändler arbeitet.⁴⁹

Hier ist es durchaus gerechtfertigt, für die Frage des auf einen vom ihm über ein Auto geschlossenen Kaufvertrag anwendbaren Rechts den gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich zu bejahen.⁵⁰ Geht es um die Frage seines gewöhnlichen Aufenthalts i.S.d. EU-ErbVO, wird man jedoch untersuchen müssen, ob sein soziales und familiäres Umfeld weiter in Deutschland besteht, er eventuell die Rückkehr nach Deutschland geplant hatte, ob er auch in Deutschland geschäftlich tätig war, wo sich seine Nachlassgegenstände befinden, evtl. welche Staatsangehörigkeit er hatte, etc. Für die Frage des auf den Kaufvertrag anwendbaren Rechts wird man demgegenüber kaum die soziale und familiäre Integration des Verkäufers in Frankreich untersuchen oder seinen eventuellen Rückkehrwillen nach Deutschland erforschen. Der Grund für diese Unterscheidung liegt darin, dass es sich beim Erbrecht um einen anderen Rechtsbereich handelt, in dem insb. die soziale Integration eine größere Rolle spielt als die berufliche (vgl. Erwägungsgrund 24 S. 2, 3).⁵¹

All dies zeigt, dass die Forderung nach einer vollständig einheitlichen Auslegung des Begriffs nicht zielführend ist. Zweck der IPR-Norm ist es, den „typischen Schwerpunkt eines Rechtsverhältnisses“⁵² festzustellen. Die in den Kollisionsnormen verwendeten Anknüpfungskriterien müssen ebenfalls so ausgestaltet werden, dass sie diesen Schwerpunkt erfassen. Daraus folgt, dass der gewöhnliche Aufenthalt auch so verstanden werden muss, dass er den Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses „*Rechtsnachfolge von Todes wegen*“ erfasst. Es ist demnach ein erbrechtliches Begriffsverständnis zugrunde zu legen.

III. Einheitliches Verständnis innerhalb der EU-ErbVO?

1. Darstellung des Problems

Ferner wird die Frage aufgeworfen, ob der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts an allen Stellen der EU-ErbVO gleich aufzufassen ist, m.a.W. ob *innerhalb* der EU-ErbVO ein einheitlicher Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts zugrunde zu legen ist. Der Begriff wird nicht nur in Art. 21 I

EU-ErbVO, sondern auch in den Artikeln zur internationalen Zuständigkeit, insb. Art. 4 und Art. 10 EU-ErbVO verwendet. Teilweise wird vertreten, dass innerhalb der VO nicht auszuschließen sei, „*dass die Gerichte bei Prüfung ihrer Zuständigkeit gem. Art. 4 möglicherweise weniger strenge Anforderungen an das Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthalts anlegen werden als bei der Bestimmung des anzuwendenden Rechts gem. Art. 16 [des Kommissionsentwurfs]*“.⁵³ Teilweise wird ausgeführt, dass bei den Zuständigkeitsvorschriften die „*Rechtssicherheit und die Möglichkeiten einer schnellen Ermittlung der Zuständigkeit möglicherweise eine noch größere Rolle*“⁵⁴ spielen bzw. dass der Begriff im Verfahrensrecht „*so weit und einfach wie möglich ausgelegt werden [muss], um über die Zuständigkeit des Gerichts zur Abwicklung des Nachlasses keine Zweifel und zeitraubende Diskussionen aufkommen zu lassen*“⁵⁵. Andere halten gar mehrere gewöhnliche Aufenthalte mit der Folge konkurrierender Zuständigkeiten für vorstellbar.⁵⁶

Die weit überwiegende Auffassung geht allerdings – meistens stillschweigend – von einem einheitlichen Begriffsverständnis innerhalb der Verordnung aus⁵⁷ und lehnt daher auch – wie beim anwendbaren Recht – einen mehrfachen gewöhnlichen Aufenthalt ab.

2. Eigene Stellungnahme

Eine Differenzierung innerhalb der Verordnung danach, ob es sich um eine Zuständigkeitsvorschrift oder eine Vorschrift zum anwendbaren Recht handelt, ist abzulehnen. Die EU-ErbVO ist gemäß Erwägungsgrund 27 EU-ErbVO darauf ausgerichtet, dass die mit der Erbsache befasste Behörde in den meisten Fällen ihr eigenes Recht anwendet (Gleichlauf von *forum* und *ius*).⁵⁸ Deshalb wechselt, wie auch Erwägungsgrund 27 S. 2 EU-ErbVO darlegt, bei einer Rechtswahl des Erblassers gem. Art. 22 EU-ErbVO u.U. die internationale Zuständigkeit von den Gerichten des gewöhnlichen Aufenthalts (Art. 4 EU-ErbVO) zu den Gerichten, deren nationales Recht gewählt wurde (Art. 6, 7 EU-ErbVO). Sinn und Zweck des Gleichlaufs ist eine Entlastung der Gerichte der Mitgliedstaaten dadurch, dass sie regelmäßig nur noch die *lex fori* und nicht mehr ausländisches Recht anwenden müssen. Dieser Gleichlauf zwischen Zuständigkeit und anwendbarem Recht würde unterlaufen, wenn zwar der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers i.S.d. Art. 4 EU-ErbVO bejaht würde, das zuständige Gericht aber dann aufgrund

49 *Hilbig-Lugani*, GPR 2014, 8 (14).

50 Ähnlich auch *Schaub*, *Hereditaire* 2013, 91 (112).

51 Im Vertragsrecht kommt es demgegenüber bei beruflich handelnden Personen nach Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 1 Rom I-VO auf die (berufliche) Hauptniederlassung an.

52 *Lorenz*, *ErbR* 2012, 39 (43).

53 *Buschbaum/Kohler*, GPR 2010, 106 (112).

54 *Schaub*, *Hereditaire* 2013, 91 (113).

55 *Kanzleiter*, in: FS Zimmermann, S. 165, 173.

56 *Solomon*, in: Dutta/Herrler (Fn. 8), S. 19, 30. Letztlich lehnt *Solomon* a.a.O. einen mehrfachen gewöhnlichen Aufenthalt „für die EU-ErbVO insgesamt“ wieder ab, weil für das Kollisionsrecht nur ein einziger gewöhnlicher Aufenthalt möglich sei, und Zuständigkeit und anwendbares Recht parallel liefern.

57 *Bonomi/Wautelet/Bonomi* (Fn. 8), Art. 21 EU-ErbVO Rn. 16; Münch-KommI/Dutta, Art. 21 EU-ErbVO Rn. 4; *Süß*, ZEuP 2013, 725 (733); *Müller-Lukoschek*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, Leitfaden mit Erläuterungen für die notarielle Praxis, § 2 Rn. 211; wohl auch *Dörner*, ZEV 2012, 505 (509).

58 *Cach/Weber*, ZFRV 2013, 263 (269); *Dörner*, ZEV 2012, 505 (509); *Müller-Lukoschek* (Fn. 57), § 2 Rn. 206; *Hess*, in: Dutta/Herrler (Fn. 8), S. 131, 132; *Schmidt*, ZEV 2014, 389 (390); *Süß*, ZEuP 2013, 724 (731).

eines abweichenden „gewöhnlichen“ Aufenthalts i.S.d. Art. 21 I EU-ErbVO ausländisches Recht anwendete.

Warum ein solch differenziertes Verständnis gerade der Rechtssicherheit⁵⁹ zuträglich sein sollte, bleibt unklar. Hinsichtlich der Rechtssicherheit wäre vielmehr problematisch, dass für die Frage, wann ein gewöhnlicher Aufenthalt i.S.d. Zuständigkeitsvorschriften zu bejahen ist, überhaupt keine Anhaltspunkte bestünden. Die Erwägungsgründe 23 und 24 dürften aufgrund ihrer Forderung nach einer „Gesamtbeurteilung der Lebensumstände“⁶⁰ und einer Orientierung an „alle[n] relevanten Tatsachen“⁶¹ nicht maßgeblich sein, da sie eine zu umfangreiche Prüfung erfordern. Der Rechtssicherheit ist zudem generell nicht geholfen, wenn bei der Begründung der Zuständigkeit des Gerichts eines Mitgliedstaats geringere Anforderungen an den gewöhnlichen Aufenthalt gestellt werden, um „zeitraubende Diskussionen“⁶² zu vermeiden, die sich dann stattdessen bei der Frage des anwendbaren Rechts stellen. Dies löst das Problem nicht, sondern verschiebt es nur. Gegen mehrere gewöhnliche Aufenthalte i.S.d. Zuständigkeitsvorschriften spricht zudem der Wortlaut des Art. 4 EU-ErbVO, der von „den Gerichten des Mitgliedstaats“ (und nicht „der Mitgliedstaaten“) spricht. Die EU-ErbVO sieht ferner im Falle einer Rechtswahl die Möglichkeit des Wechsels der Zuständigkeit zu dem Mitgliedstaat des gewählten Rechts vor. Von der Möglichkeit, dass die Gerichte des Staates des gewählten Rechts ohnehin aufgrund eines zweiten, dortigen gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers zuständig sind, ist der Verordnungsgeber erkennbar nicht ausgegangen. Auch aus systematischer Sicht ist ein doppelter gewöhnlicher Aufenthalt deshalb abzulehnen.

Fazit:

Es ist somit innerhalb der EU-ErbVO von einem einheitlichen Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts auszugehen.

IV. Inhaltliche Anforderungen an den gewöhnlichen Aufenthalt

1. Objektive Elemente

a) Grundsatz

Der europäische Gesetzgeber gibt in den Erwägungsgründen 23 und 24 die beim gewöhnlichen Aufenthalt zu berücksichtigenden Kriterien vor.

Maßgeblich sind also

- die Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers,
- die Umstände und Gründe seines Aufenthalts,
- sein Lebensmittelpunkt in beruflicher, familiärer und sozialer Hinsicht,
- (u.U.) seine Staatsangehörigkeit und seine Vermögensgegenstände.

Die genannten Kriterien sind zu sammeln und in einer Gesamtbeurteilung zu gewichten. Der Passus „Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts“ zeigt zunächst, dass eine physische Präsenz zur Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts erforderlich ist. Aus Erwägungsgrund 24 S. 2 EU-ErbVO ergibt sich, dass den familiären und sozialen Beziehungen im Verhältnis zu den beruflichen im Zweifelsfall der Vorzug zu geben ist.⁶³ Grund dafür ist allerdings nicht, wie teilweise

angenommen wird, dass „eine Vielzahl der Erblasser nicht mehr erwerbstätig“⁶⁴ ist, denn in einem solchen Fall liegen keine beruflichen Elemente vor, gegen die sich die privaten Umstände durchsetzen müssten. Die familiären und sozialen Umstände sind vielmehr deshalb im Zweifel entscheidend, weil das Rechtsverhältnis Rechtsnachfolge von Todes wegen (zumindest im Grundsatz) den Erblasser als Privatperson betrifft.⁶⁵

Die genannten Umstände müssen sich immer an der Person des Erblassers orientieren, d.h. dass der gewöhnliche Aufenthalt aus der Sicht des Erblassers, also *erblasserzentriert* zu bestimmen ist. Die Umstände müssen folglich in der Gesamtschau aus seiner Sicht eine „besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat“ (Erwägungsgrund 23 S. 3 EU-ErbVO) begründen. Dies erfordert, dass die Umstände des Aufenthalts objektiv *auf Dauer angelegt* sind. Dafür sprechen etwa ein unbefristeter Mietvertrag über eine Wohnung bzw. ein Haus, soziale Kontakte, die Tatsache, dass die Kinder des Erblassers dauerhaft im betreffenden Staat zur Schule gehen, auf Dauer ausgerichtete Hobbies (z.B. Mitgliedschaft in einem Sportverein o.ä.), eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit (bspw. ein unbefristeter Arbeitsvertrag), auf Dauer angelegtes soziales oder gesellschaftliches Engagement.

b) Keine Orientierung am Wohnsitz und keine Mindestaufenthaltsdauer

Die Verordnung selbst, insb. Erwägungsgrund 24, zeigt, dass der europäische Gesetzgeber den Begriff nicht in einer rein räumlichen Weise verstanden wissen will. Eine bspw. aus dem Steuerrecht (§ 9 AO) bekannte Regelung dergestalt, dass der gewöhnliche Aufenthalt eines Menschen dann in einem Land besteht, wenn er sich für einen festgelegten Zeitraum dort befindet, ist somit nicht auf die EU-ErbVO übertragbar. Klar ist deshalb auch, dass es nicht auf den steuerlichen Wohnsitz oder die behördliche Meldung ankommen kann.⁶⁶ Dies folgt ebenfalls aus den Erwägungsgründen 23 und 24 EU-ErbVO, die eine Vielzahl von tatsächlichen Kriterien enthalten, die den Lebensmittelpunkt bestimmen sollen, jedoch gerade nicht auf administrative Umstände wie die behördliche Meldung abstellen.

Vereinzelt wurde vertreten, dass die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts den Ablauf eines gewissen Zeitraums verlange.⁶⁷ In Reaktion auf die finale Fassung der EU-ErbVO ist allerdings kein Vorschlag einer Mindestdauer als Voraussetzung zur Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts gemacht worden.⁶⁸ Teilweise wird aber eine Faustformel vorgeschlagen,

59 Schaub, *Hereditaire* 2013, 91 (113).

60 Erwägungsgrund 23 S. 2 EU-ErbVO.

61 Erwägungsgrund 23 S. 2 EU-ErbVO.

62 *Kanzleiter*, in: FS Zimmermann (2010), S. 165, 173.

63 So auch Bonomi/Wautelet/*Bonomi* (Fn. 8), Art. 4 EU-ErbVO Rn. 20.

64 *Kränzle*, *Heimat als Rechtsbegriff?* (2014), S. 239.

65 Siehe dazu bereits das oben unter II. 3. e) genannte Beispiel des Kaufvertrags.

66 Vgl. Bonomi/Wautelet/*Bonomi* (Fn. 8), Art. 4 EU-ErbVO Rn. 18; MünchKomm/*Dutta*, Art. 4 EU-ErbVO Rn. 4.

67 Empfehlung 2 der Anlage zur Entschließung 2005/2148(INI) des Europäischen Parlaments (abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2006-0496+0+DOC+XML+V0//DE#BKMD-7>, zuletzt abgerufen am: 12.11.2015) (zwei Jahre); *Buschbaum/Kobler*, GPR 2010, 106 (112); *Jud.*, GPR 2005, 133 (139) (fünf Jahre).

68 Ausdrücklich gegen eine Mindestdauer *Mankowski*, IPRax 2015, 39 (44); *Lehmann*, DStR 2012, 2085 f.; vgl. auch MünchKomm/*Dutta*, Art. 4 EU-ErbVO Rn. 2.

nach der Minderjährige nach einer Anwesenheit von sechs Monaten, Volljährige nach einer Anwesenheit von drei Jahren einen gewöhnlichen Aufenthalt am entsprechenden Ort begründen.⁶⁹ Eine Mindestaufenthaltsdauer als Voraussetzung für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts ist jedoch abzulehnen.⁷⁰ Zum einen ist eine solche während des Gesetzgebungsverfahrens von verschiedenen Abgeordneten beantragt worden;⁷¹ die entsprechenden Änderungsanträge hatten keinen Erfolg, so dass von einem entgegenstehenden Willen des Gesetzgebers auszugehen ist. Zum anderen ist jede Mindestdauer willkürlich.⁷² Zudem spricht gegen eine Mindestaufenthaltsdauer, dass bei dieser die Gefahr besteht, dass ein Gericht, das den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers bestimmen muss, diesen alleine aufgrund der Aufenthaltsdauer an einem Ort bejaht oder verneint, um damit der u.U. aufwändigen Untersuchung des Lebensmittelpunkts zu entgehen. Diese Gefahr besteht auch bei einer Mindestaufenthaltsdauer als Faustregel. Der gewöhnliche Aufenthalt ist daher vom Erfordernis einer bestimmten Dauer zu lösen, er kann auch am ersten Tag der Anwesenheit begründet werden.⁷³

2. Subjektive Elemente

a) Konstitutives Erfordernis eines subjektiven Elements?

Strittig ist, ob der gewöhnliche Aufenthalt einer Person nur anhand objektiver Kriterien bestimmt werden muss oder ob auch subjektive Kriterien dabei eine Rolle spielen. Klar ist, dass kein *rechtsgeschäftlicher* Wille des Betroffenen zur Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts erforderlich ist.⁷⁴ Unklar ist aber, ob die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts neben objektiven Kriterien einen *natürlichen* Willen des Betroffenen erfordert, am jeweiligen Ort seinen Lebensmittelpunkt zu begründen bzw. ob es auf einen Bleibewillen ankommt.

Teilweise wird vertreten, der gewöhnliche Aufenthalt sei entgegen Erwägungsgrund 23 S. 3 EU-ErbVO rein objektiv zu bestimmen.⁷⁵ Auf einen Bindungswillen käme es nicht an, weil das Erfordernis des Daseinsmittelpunkts im Regelfall auch das Vorliegen eines solchen Willens indiziert.⁷⁶ Ferner bestehe der gewöhnliche Aufenthalt nach der Definition des EuGH in Hinblick auf die Brüssel IIa-Verordnung am Ort des Daseinsmittelpunktes als Schwerpunkt der familiären, sozialen und beruflichen Beziehungen, dabei werde aber keine „Integration in das Recht“⁷⁷ des gewöhnlichen Aufenthaltsorts vorausgesetzt.⁷⁸

Nach anderer Auffassung ist dem Willen des Betroffenen, in einem Staat dauerhaft den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen zu begründen, (u.U. sogar erhebliches⁷⁹) Gewicht zuzuschreiben.⁸⁰ Eingeschränkt wird dies häufig durch den Zusatz, die Absichten des Betroffenen könnten jedoch nur eine Rolle spielen, wenn sie sich objektiv in Beziehungen zu Dritten manifestierten.⁸¹ Für das Erfordernis eines subjektiven Merkmals wird die Berücksichtigung des Willens durch den EuGH in der Rs. 497/10 PPU⁸² in Bezug auf die Brüssel IIa-VO und die Tatsache geltend gemacht, dass der Domizilbegriff vieler Rechtsordnungen ein Willenselement voraussetze.⁸³

Am weitesten geht die Ansicht, nach der das subjektive Element beim gewöhnlichen Aufenthalt die entscheidende Rolle spielt. Danach kann ein „*neuer gewöhnlicher Aufenthalt auch schon mit der bloßen Absicht begründet werden, den Daseinsmittelpunkt zu verlagern, ohne dass am neuen Ort tatsächlich*

bereits soziale Beziehungen begründet worden wären“⁸⁴. Für diese Ansicht wird ebenfalls die Rs. 497/10 PPU⁸⁵ angeführt. *M.-P. Weller* hat ein überwiegend subjektives Verständnis des gewöhnlichen Aufenthalts generell für das europäische Kollisionsrecht befürwortet. Der nach außen erkennbare Wille, sich an einem Ort auf Dauer sozial zu integrieren, sei konstitutiv für die Annahme des gewöhnlichen Aufenthalts,⁸⁶ objektive Umstände dienen lediglich als Indizien zur Ermittlung des Parteiwillens.⁸⁷ Im 21. Jahrhundert sei die Mobilität von besonders großer Bedeutung⁸⁸ und die Willensautonomie des Einzelnen der Personenfreizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit immanent.⁸⁹ Darüber hinaus habe die jüngste EuGH-Rechtsprechung für den gewöhnlichen Aufenthalt keine Mindestaufenthaltsdauer verlangt, diese sei vielmehr durch den Bleibewillen zu ersetzen.⁹⁰ Schließlich sei der gewöhnliche Aufenthalt früher das Funktionsäquivalent zur Staatsangehörigkeit gewesen, insofern erkläre sich die (früher geforderte) lange Verweildauer.⁹¹ Heute sei der gewöhnliche Aufenthalt jedoch das „Funktionsäquivalent“ zur Rechtswahlfreiheit, deren „kleiner Bruder“⁹². Dieser neue Bezugspunkt müsse auf den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts durchschlagen.⁹³

69 Kränzle (Fn. 64), S. 262 ff. im Anschluss an Lehmann, Die Reform des internationalen Erb- und Erbprozessrechts i.R.d. geplanten Brüssel IV Verordnung, Rn. 230 ff.

70 So auch MünchKomm/Dutta, Art. 4 EU-ErbVO Rn. 2.

71 Vgl. Änderungsantrag 180 (Diana Wallis), 181 (Paolo Rangel), 182 (Evelyn Regner); die Ablehnung einer Mindestaufenthaltsdauer ergibt sich außerdem aus dem Lechner-Bericht, S. 61; Lechner-Berichtsentwurf S. 64; Ratsdokument 15247/10, S. 2.

72 Lagarde, rev. crit. DIP 1989, 249 (254) in Bezug auf das Haager Übereinkommen von 1989, MPI-Stellungnahme, RabelsZ 74 (2010), 606, DNorl-Studie, S. 262.

73 A.A. Kränzle (Fn. 64) S. 254 ff.; entscheidend hängt dies nach der hier vertretenen Auffassung vom Willen des Erblassers ab, vgl. unten IV. 2. aa).

74 Lehmann, DStR 2012, 2085 (2086 f.); Dörner, ZEV 2012, 505 (510); Odersky, notar 2013, 3 (5); Solomon, in: Dutta/Herrler (Fn. 8), S. 19, 25; Döbereiner, MittBayNot 2013, 358 (362); vgl. zur Brüssel IIa-VO auch Staudinger/Spellenberg, Art. 3 Brüssel IIa-VO Rn. 68.

75 Müller-Lukoschek (Fn. 57), § 2 Rn. 128; wohl auch Dörner, ZEV 2012, 505 (510).

76 Müller-Lukoschek (Fn. 57), § 2 Rn. 129.

77 Müller-Lukoschek (Fn. 57), § 2 Rn. 129.

78 Müller-Lukoschek (Fn. 57), § 2 Rn. 129.

79 Bonomi/Wautelet/Bonomi (Fn. 8), Art. 4 EU-ErbVO Rn. 23.

80 Bonomi/Wautelet/Bonomi (Fn. 8), Art. 4 EU-ErbVO Rn. 23; wohl auch Beck-OGK/Schmidt, Art. 4 EU-ErbVO Rn. 21; Döbereiner, MittBayNot 2013, 358 (362); Odersky, notar 2013, 3 (5); Mankowski, IPRax 2015, 39 (43); Solomon, in: Dutta/Herrler (Fn. 8) S. 19, 25 (dieser spricht vom „Bleibe-wille“).

81 Bonomi/Wautelet/Bonomi (Fn. 8), Art. 4 EU-ErbVO Rn. 23; Solomon, in: Dutta/Herrler (Fn. 8), S. 19, 25.

82 EuGH Rs. C-497/10 PPU (Fn. 8), EG 51.

83 Bonomi/Wautelet/Bonomi (Fn. 8), Art. 4 EU-ErbVO Rn. 23; kritisch dazu aber Kränzle (Fn. 64), S. 259 ff.

84 Palandt/Thorn, Art. 21 EU-ErbVO Rn. 6.

85 EuGH, Rs. C-497/10 PPU (Fn. 8).

86 M. P. Weller, in: Leible/Unberath, Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung, S. 293, 317.

87 M. P. Weller (Fn. 86), S. 317.

88 M. P. Weller (Fn. 86), S. 317 f.

89 M. P. Weller (Fn. 86), S. 318.

90 M. P. Weller (Fn. 86), S. 320.

91 M. P. Weller (Fn. 86), S. 320.

92 M. P. Weller (Fn. 86), S. 320.

93 M. P. Weller (Fn. 86), S. 320.

b) Willensberücksichtigung bei Demenzkranken

Insb. problematisch ist der Fall des fremdbestimmten oder nicht willensgetragenen Aufenthaltswechsels, bspw. bei Demenzkranken, die (aus Kostengründen) in ein Pflegeheim im Ausland gebracht werden.⁹⁴ Aufgeworfen wird hier die Möglichkeit, analog zur Rechtsprechung des EuGH in Bezug auf die Brüssel IIa-VO zu verfahren.⁹⁵ Der EuGH hat in Hinblick auf Säuglinge bzw. kleine Kinder festgestellt, dass für diese das soziale und familiäre Umfeld für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts von entscheidender Bedeutung ist.⁹⁶ Ein Säugling etwa teile zwangsläufig das soziale und familiäre Umfeld des Personenkreises, auf den er angewiesen ist.⁹⁷ Bei tatsächlicher Betreuung durch die Mutter „ist folglich deren Integration in ihr soziales und familiäres Umfeld zu beurteilen“.⁹⁸ Daraus wird teilweise gefolgert, dass der EuGH den gewöhnlichen Aufenthalt von Kindern von deren Eltern „ableite“⁹⁹, so dass auch im Rahmen der EU-ErbVO „Angehörige den letzten gewöhnlichen Aufenthalt eines geschäftsunfähigen späteren Erblassers beeinflussen können“¹⁰⁰. Ob die Angehörigen dafür ihren Aufenthaltsort wechseln müssten, „hinge dann davon ab, ob der Pflegebedürftige seine nächsten Angehörigen oder das Pflegepersonal als seine vorrangigen Bezugspersonen wahrnimmt. Letzteres mag nicht nur bei familiärer Entfremdung denkbar sein, sondern auch dann, wenn er seine nächsten Angehörigen demenzbedingt nicht mehr erkennt.“¹⁰¹

Teilweise wird auch vertreten, das Willenselement dürfe nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich „objektiv in Beziehungen zu Dritten“¹⁰² manifestiere. Ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts bei einem Pflegebedürftigen sei demnach auch bei einem fehlenden subjektiven Element anzunehmen, wenn der Betroffene am neuen Aufenthaltsort gut integriert sei, insb. wenn er keine Aussicht auf Rückkehr in seinen Heimatstaat habe.¹⁰³ Andere schließen dagegen bei einem „erzwungenen“ Aufenthalt in einem anderen Staat einen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts wegen fehlenden Bleibewillens und fehlender „Integration in die Umwelt“¹⁰⁴ aus.¹⁰⁵

c) Eigene Stellungnahme

aa) Vorschlag eines subjektiven Verständnisses

Vorgeschlagen wird hier ein subjektives Verständnis des gewöhnlichen Aufenthalts. Der gewöhnliche Aufenthalt wird danach grds. durch den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Erblassers bestimmt, also durch die beruflichen, sozialen und familiären Umstände, die das Lebenszentrum des Erblassers bilden. Entscheidend sind dabei aber die Bindung des Erblassers zu einer Rechtsordnung und seine autonome Entscheidung (sein Wille), sich in diesen Rechtskreis zu begeben, die sich durch objektive Kriterien manifestiert. Die innere Rechtfertigung der objektiven Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt ist demnach nicht die faktische, räumliche Präsenz einer Person an einem Ort, sondern ihre Entscheidung, sich dorthin zu begeben und ihr Wille, dauerhaft innerhalb eines bestimmten Rechtskreises zu leben.

Für die Berücksichtigung des Willens des Erblassers sprechen zunächst die Erwägungsgründe der Verordnung selbst. Erwägungsgrund 23 S. 2 bezieht die Gründe für den Aufenthalt in dem betreffenden Staat in die zu berücksichtigenden Kriterien mit ein. Erwägungsgrund 23 S. 3 spricht ferner von dem Erfordernis einer besonders engen und festen Bindung zu dem betreffenden Staat. Von Bindung kann aber nur die Rede sein, wenn der Erblasser sie auch als solche empfindet.

Insb. ist der These entgegenzutreten, eine „besonders enge und feste Bindung zum Aufenthaltsstaat“ oder eine „Integration in das Recht“ am gewöhnlichen Aufenthaltsort sei zur Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts nicht erforderlich.¹⁰⁶ Eine Integration erfolgt gerade durch den Aufbau von familiären, sozialen und beruflichen Bindungen; wie diese ohne eine entsprechende Integration aufgebaut werden sollen, ist unklar.¹⁰⁷ Die von der EU-ErbVO geforderte Verfestigung des gewöhnlichen Aufenthalts (vgl. Erwägungsgrund 23 S. 3) ist darüber hinaus insb. durch eine subjektive Interpretation zu erreichen. Dem entspricht auch Erwägungsgrund 24 S. 2, der bestimmt, dass ein Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach wie vor im Herkunftsstaat haben kann, wenn er sich für eine gewisse Zeit ins Ausland begeben hat, um dort zu arbeiten, aber enge Bindungen zu seinem Herkunftsstaat beibehält. Dies zeigt, dass auf subjektiver Seite das „Verhaftetsein“ in einer bestimmten Rechtsordnung für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts erforderlich ist, wenn dieses „Verhaftetsein“ durch objektive Elemente dokumentiert wird.

Die Berücksichtigung des Willens gebietet auch die Systematik der objektiven und subjektiven Anknüpfung der EU-ErbVO.¹⁰⁸ Dass der Wille des Erblassers sich insb. in einer Rechtswahl realisieren kann, schließt dessen Berücksichtigung im Rahmen der objektiven Anknüpfung gerade nicht aus. Denn eine Rechtswahl muss im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen erfolgen, die Vielzahl von Erblassern verstirbt aber ohne Testament und damit auch ohne Rechtswahl. In aller Regel wird aber auch bei fehlender Rechtswahl der Wille des Erblassers vorliegen, im Rechtskreis eines bestimmten Staates zu leben bzw. nach einem bestimmten Recht beerbt zu werden. Dies ergibt sich regelmäßig daraus, dass sich der Erblasser vor seinem Tod darüber Gedanken macht, wer sein Vermögen erben wird bzw. soll. Damit ist i.d.R. (u.U. unbewusst) zumindest die Annahme der Geltung eines bestimmten Rechts bzw. das Gefühl der engsten Verbindung mit dem Recht eines bestimmten Staates verbunden. Aus dem Vergleich mit der Rechtswahlmöglichkeit ergibt sich zudem, dass der Erblasser das anwendbare Erbstatut unabhängig vom Ort seiner tatsächlichen Präsenz im Rahmen der Rechtswahl allein durch seinen Willen bestimmen kann. Die Rechtswahl setzt sich im Verhältnis zur objektiven Anknüpfung immer durch („Prävalenz

94 Vgl. Lange, ZVglRWiss 110 (2011), 426 (430); Leipold, JZ 2010, 802 (809); Müller-Lukoschek (Fn. 57), § 2 Rn. 134; Odersky, notar 2013, 3 (5); Lehmann, DSr 2012, 2085 (2086).
 95 Lehmann, DSr 2012, 2085 (2086).
 96 EuGH, Rs. C-497/10 PPU (Fn. 8), EG 53.
 97 EuGH, Rs. C-497/10 PPU (Fn. 8), EG 54.
 98 EuGH, Rs. C-497/10 PPU (Fn. 8), EG 55.
 99 Lehmann, DSr 2012, 2085 (2087).
 100 Lehmann, DSr 2012, 2085 (2087).
 101 Lehmann, DSr 2012, 2085 (2087); für eine Entscheidung über den gewöhnlichen Aufenthalt durch eine andere Person auch Solomon, in: Dutta/Hertler (Fn. 8), S. 19, 29.
 102 Bonomi/Wautelet/Bonomi (Fn. 8), Art. 4 EU-ErbVO Rn. 23.
 103 Bonomi/Wautelet/Bonomi (Fn. 8), Art. 4 EU-ErbVO Rn. 23.
 104 Palandt/Thorn, Art. 21 EU-ErbVO Rn. 6.
 105 So wohl auch Odersky, notar 2013, 3 (4).
 106 Müller-Lukoschek (Fn. 57), § 2 Rn. 129.
 107 Denkbar wäre hier allein der Fall des „typischen“ Mallorca-Rentners, der zwar auf Mallorca, aber in einem rein deutschen Umfeld lebt.
 108 Auch M.-P. Weller beruft sich auf die Beziehung des gewöhnlichen Aufenthalts zur Rechtswahlfreiheit, vgl. M. P. Weller (Fn. 86), S. 320 f.

der Rechtswahl“), und zwar auch dann, wenn zu dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts eine äußerst enge Verbindung besteht. Wenn im Falle der tatsächlichen Rechtswahl der Wille des Erblassers selbst starke objektive Beziehungen überlagert, kann er nicht im Rahmen des gewöhnlichen Aufenthalts gänzlich unbeachtlich sein.

Die Berücksichtigung eines subjektiven Elements lässt sich darüber hinaus mit dem hier vertretenen erbrechtlichen Verständnis des gewöhnlichen Aufenthalts rechtfertigen. Die Verordnung hat die Tendenz, das anwendbare Recht erblasserzentriert zu bestimmen.¹⁰⁹ Zu dieser *erblasserzentrierten* Orientierung gehört auch, dem Willen des Erblassers Bedeutung zuzuschreiben. Denn der Erblasser wird in aller Regel über seinen gewöhnlichen Aufenthalt selbst bestimmen wollen. Nimmt man die hinter der EU-ErbVO stehende Zielsetzung der Vereinheitlichung der europäischen Rechtsordnungen in den Blick, spricht für das subjektive Verständnis auch eine Wertung aus dem materiellen Recht: Ein einheitliches Prinzip (des materiellen Erbrechts) in der EU ist die Respektierung der Testierfreiheit¹¹⁰ und damit der Respekt vor dem Willen des Erblassers. Dies legt auch im internationalen Erbrecht nahe, den gewöhnlichen Aufenthalt subjektiv zu verstehen.

Weller ist darüber hinaus in seiner Auffassung zuzustimmen, dass der Zusammenhang mit der Mobilität im europäischen Binnenmarkt es rechtfertigt, dem Willen des Erblassers große Bedeutung zu verleihen. Der Unionsbürger hat die Wahl, in welchem Staat der EU er sich niederlässt, eine Familie gründet, arbeitet und ein Vermögen erwirbt. Diese Wahl kann er jedoch nur mit einem entsprechenden Willen treffen. Natürlich kann ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht alleine durch den Willen begründet werden, wenn diesen keine objektiven Umstände untermauern.¹¹¹ Generell ist der Wille des Erblassers für die Frage der engsten Verbindung zu einem Staat jedoch von entscheidender Bedeutung. Welches Kriterium, wenn nicht der Wille, sollte für eine solche Verbindung sprechen? Anders formuliert: der gewöhnliche Aufenthalt verdient als Anknüpfungskriterium gerade deshalb Anerkennung, weil er als Ausdruck einer autonomen Entscheidung des Erblassers verstanden werden kann.

bb) Lösung bei fremdbestimmten Aufenthaltswechseln

Das fehlende Erfordernis einer Geschäftsfähigkeit zur Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts spricht grds. gegen dessen „Ableitung“¹¹² von Verwandten. Wenn ein rechtsgeschäftlicher Wille gerade keine Voraussetzung für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts ist, ist nicht einleuchtend, warum eine „Ableitung“ des gewöhnlichen Aufenthalts von einer anderen Person überhaupt erforderlich sein sollte. Ferner ist auch der Begriff der „Ableitung“ problematisch; die in diesem Zusammenhang genannte Aussage des EuGH bezieht sich ausschließlich auf Säuglinge¹¹³ und ist jedenfalls nicht i.S.e. generellen Akzessorietät zu verstehen.

Die Orientierung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes an dem der familiären Bezugspersonen liegt bei der Brüssel IIa-Verordnung zudem deshalb nahe, weil sich diese am Wohl des Kindes orientiert (Erwägungsgrund 12 Brüssel IIa-VO).¹¹⁴ Es wäre für das (Klein-)Kind unangemessen, für Streitigkeiten über die elterliche Sorge einen anderen gewöhnlichen Aufenthalt als den seiner engsten familiären Bezugsperson anzunehmen. Im internationalen Erbrecht besteht gerade aufgrund der großen Unterschiede der nationalen Rechtsordnungen hinsichtlich des Pflichtteilsrechts ein größeres Missbrauchs-

potenzial. Wenn der gewöhnliche Aufenthalt „abzuleiten“ ist, würde sich bei kinderlosen Erblassern ferner die Frage stellen, wessen gewöhnlicher Aufenthalt den des Erblassers indiziert. Soll der gesetzliche Erbe oder der nächste Angehörige maßgeblich sein? Gilt dies auch dann, wenn gerade dieser von der Erbschaft ausgeschlossen wurde? Nicht konsequent erscheint ferner die Aussage, dass „Angehörige den letzten gewöhnlichen Aufenthalt eines geschäftsunfähigen späteren Erblassers beeinflussen können, in dem sie für ihn ein Pflegeheim im Ausland auswählen“¹¹⁵. Wenn man tatsächlich von einer „Ableitung“ des gewöhnlichen Aufenthalts von den Angehörigen ausginge, wäre doch nur die Veränderung von deren gewöhnlichem Aufenthalt notwendig. Dass Demenzkranke ihren gewöhnlichen Aufenthalt ferner auch vom Pflegepersonal ableiten können sollen, wenn dieses ihre primäre Bezugsperson darstellt,¹¹⁶ kann zu absurden Ergebnissen führen.

Beispiel:

Ist die Pflegekraft etwa eine Grenzpendlerin aus Belgien, die in einem niederländischen Pflegeheim arbeitet, müsste der gewöhnliche Aufenthalt des Demenzkranken dann u.U. in Belgien bestehen, was unangemessen erscheint.

Vorzugswürdig ist deshalb, auch für demenzkranke Erblasser den gewöhnlichen Aufenthalt selbstständig zu bestimmen. Maßgeblich ist auch hier grds. der Wille des Erblassers, sich in einen bestimmten Rechtskreis zu begeben, solange dieser durch objektive Umstände untermauert wird. Ist der Erblasser zur Willensbildung und -äußerung vollständig in der Lage, so wechselt sein gewöhnlicher Aufenthalt nicht, wenn er gegen seinen Willen ins Ausland verbracht wird, auch wenn er jahrelang dort lebt. Hier bleibt es beim subjektiven Verständnis des gewöhnlichen Aufenthalts. Es wäre nach dem hier vertretenen Verständnis verfehlt, auf objektive Umstände abzustellen, wenn diese gegen den Willen des Erblassers durchgesetzt worden sind.

Verliert der Erblasser seine Fähigkeit zur Willensbildung bzw. -äußerung, nachdem er ins Ausland verbracht wurde, so ist sein vorheriger Wille weiter maßgeblich. Sein gewöhnlicher Aufenthalt bleibt damit grds. in seinem Herkunftsstaat bestehen, wenn auch noch objektive Umstände für einen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat sprechen (wie z.B. Freunde, Verwandte, Vermögensgegenstände, Staatsangehörigkeit). Ist der Erblasser bereits nicht mehr zur Willensbildung

109 Dies ergibt sich aus den in den Erwägungsgründen 23 und 24 genannten Elementen zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts, die sich allesamt an der Person des Erblassers orientieren („Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt des Todes“, „Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers“, „besonders enge und feste Bindung [des Erblassers] zu dem betreffenden Staat“, „familiärer und sozialer Lebensmittelpunkt“, „Staatsangehörigkeit“).

110 Vgl. im Einzelnen *Henrich/Schwab*, Familienerbrecht und Testierfreiheit im europäischen Vergleich, S. 15 ff.

111 Dies käme sonst einer Erweiterung der Rechtswahl gleich, gegen die sich die EU-ErbVO zur Vermeidung einer Umgehung des Pflichtteilsrechts bewusst entschieden hat, vgl. Erwägungsgrund 38 S. 2 EU-ErbVO. Dies wird zu Recht kritisch gesehen (*Lange ZErB* 2012, 160 [163]), ist aber hinzunehmen.

112 Nach Auffassung von *Lehmann* (DStR 2012, 2085 [2087]) leitet der EuGH den gewöhnlichen Aufenthalt für kleine Kinder von ihren Eltern ab (diese Aussage bezieht sich auf die Entscheidung C-497/10 PPU (Fn. 8), EG. 54 f.).

113 EuGH C-497/10 PPU (Fn. 8), EG 55.

114 Vgl. bereits oben II. 3. a).

115 *Lehmann*, DStR 2012, 2085 (2087).

116 *Lehmann*, DStR 2012, 2085 (2087).

bzw. -äußerung in der Lage, wenn er in einen neuen Staat verbracht wird, so gilt grds. das Gleiche: Es ist ebenfalls auf den früheren Willen abzustellen und grds. davon auszugehen, dass der gewöhnliche Aufenthalt im Herkunftsstaat bestehen bleibt.

Der gewöhnliche Aufenthalt kann in den letzten beiden Fällen allerdings dann nicht mehr im Herkunftsstaat fortbestehen, wenn überhaupt keine objektiven Umstände für einen dortigen gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers sprechen, etwa wenn sich dort keine Familienangehörigen bzw. sozialen Kontakte, keine Vermögensgegenstände etc. mehr befinden. Dies wird in aller Regel nicht der Fall sein. Ist dies dennoch der Fall, kann der gewöhnliche Aufenthalt nicht im Herkunftsstaat bestehen bleiben, denn aus den genannten Gründen¹¹⁷ ist nicht ausschließlich auf den früheren Willen des Erblassers abzustellen. Hier sind dann (ausnahmsweise) alleine die objektiven Umstände maßgeblich, d.h. es ist darauf abzustellen, inwieweit der Erblasser in seinem Pflegeheim, soweit noch möglich, „sozial integriert“ ist.

Für diese Lösung spricht, dass sie auf die Interessen des Erblassers weitestgehend Rücksicht nimmt. Für sie spricht ferner die Schutzbedürftigkeit des Erblassers, der nicht mehr zur Willensbildung bzw. -äußerung in der Lage ist. Seine Abhängigkeit von seinen Verwandten wird begrenzt und Missbrauchsmöglichkeiten werden eingeschränkt. Insb. wird verhindert, dass die Entscheidung über den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers von anderen getroffen wird. Dies ist auch vor dem Hintergrund bedeutsam, dass Erblasser in diesen Fällen u.U. nicht mehr geschäftsfähig sind, so dass ihnen die Möglichkeit einer Rechtswahl nach Art. 22 EU-ErbVO verwehrt bleibt, mit der sie sonst die Geltung ihres Heimatrechts perpetuieren könnten.

Schlussbetrachtung:

Die Auslegung des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthaltes sollte unabhängig vom nationalen Recht, aber auch unabhängig von anderen Bereichen des EuIPR erfolgen. Innerhalb der EU-ErbVO ist er einheitlich auszulegen. Inhaltlich ist eine subjektive Interpretation des gewöhnlichen Aufenthaltes vorzugswürdig. Der gewöhnliche Aufenthalt wird durch den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Erblassers bestimmt, also durch die familiären, sozialen und beruflichen Umstände, die das Lebenszentrum des Erblassers bilden. Entscheidend sind dabei die Bindung des Erblassers zu einer Rechtsordnung und seine autonome Entscheidung (sein Wille), sich in diesen Rechtskreis zu begeben, die sich durch objektive Kriterien manifestiert. Die innere Rechtfertigung dieser objektiven Anknüpfung ist nicht die faktische, räumliche Präsenz einer Person an einem Ort, sondern ihre Entscheidung, sich dorthin zu begeben und ihr Wille, dauerhaft innerhalb eines bestimmten Rechtskreises zu leben. Für diese subjektive Interpretation sprechen neben den Erwägungsgründen die Prävalenz der Rechtswahl, das Gebot der erblasserzentrierten Auslegung, das einheitliche, materiell-rechtliche Prinzip der Testierfreiheit und der Zusammenhang mit der Mobilität im europäischen Binnenmarkt. Der gewöhnliche Aufenthalt von Demenzzkranken ist nicht abzuleiten, sondern selbstständig zu bestimmen, u.U. unter Rückgriff auf den früheren Willen des Erblassers.

117 Vgl. oben IV. 2. c) aa).

Steuerrecht

Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Steuerrecht Dr. Michael Holtz

Rechtsanwalt, Steuerberater und Diplom-Finanzwirt Dr. Jörg Stalleiken, beide Bonn*



Der ErbR-Report Steuerrecht ist ein Überblick für Erbrechtler. Er behandelt aktuelle Themen und Entwicklungen aus dem Bereich des Steuerrechts, die einen besonderen Bezug zur erbrechtlichen Beratung und angrenzenden Rechtsgebieten haben. Der Steuerrechtsreport ist nach Sachthemen gegliedert. Neben Neuigkeiten aus der Gesetzgebung und der Finanzverwaltung wird auf aktuelle Rechtsprechung und Fachliteratur hingewiesen.

I. ErbStG vs. AEUV

Nach den Bestimmungen zum persönlichen Erbschaftsteuerfreibetrag bei beschränkter Steuerpflicht (§ 16 Abs. 2 ErbStG)¹ und der Steuermäßigung, wenn Vermögen innerhalb von 10 Jahren zweimal den Inhaber gewechselt hat (§ 27 ErbStG),² ist nun die Vereinbarkeit von § 17 Abs. 1 ErbStG

* Die Verfasser sind Partner der Partnerschaft FLICK GOCKE SCHAUMBURG am Standort Bonn.

1 Siehe hierzu ErbR 2015, 17 f.

2 Siehe hierzu ErbR 2015, 241.